

# Deutsch-Türkischer Freundschaftsverein Bobingen e.V. Satzung

---

## § 1 Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen „Deutsch-Türkischer Freundschaftsverein Bobingen e.V.“, im Folgenden abgekürzt „DTFVB“ genannt.
2. Er hat seinen Sitz in Bobingen.
3. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz e.V.

## § 2 Ziele und Aufgaben

1. Ziel des DTFVB ist die Förderung freundschaftlicher und interkultureller Beziehungen sowie der Abbau von gegenseitigen Vorurteilen zwischen Migranten und Deutschen. Der Verein setzt sich ein für die gleichberechtigte Teilhabe und das friedliche Zusammenleben aller Menschen unterschiedlicher ethnischer und kultureller Herkunft.
2. Der Verein strebt insbesondere die Förderung des gegenseitigen Verständnisses und die Verbesserung der Lebenssituation von Menschen mit Migrationshintergrund an.
3. Er will diese Ziele im Zusammenwirken mit anderen Gruppierungen, Initiativen und den Institutionen der freien Wohlfahrtspflege durch die Förderung unterschiedlicher Zielgruppen erreichen.
4. Der DTFVB arbeitet generationenübergreifend und initiiert Veranstaltungen, persönliche Begegnungen und Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit. Besondere Schwerpunkte liegen in der Förderung der deutsch-türkischen Freundschaft sowie der Bildungsarbeit, der Förderung der Mehrsprachigkeit und der Sozialberatung.
5. Der Verein ist frei und unabhängig; er verfolgt weder parteipolitische, kommerzielle noch weltanschauliche oder religiöse Zwecke. Er bekennt sich allerdings ausdrücklich zur im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verankerten freiheitlich-demokratischen Grundordnung.

## § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der DTFVB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der DTFVB ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Alle eingehenden Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Leistungen von Mitgliedern an den DTFVB können diesen weder bei ihrem Ausscheiden noch bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins erstattet werden.
5. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des DTFVB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitgliedschaft des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des DTFVB mitzutragen bereit ist.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt eine schriftliche Beitrittserklärung voraus, über deren Annahme der Vorstand durch einfachen Mehrheitsbeschluss entscheidet. Wird ein Aufnahmeantrag aus wichtigem Grund abgelehnt, kann der Bewerber die Mitgliederversammlung anrufen. Eine Aufnahme bedarf in diesem Fall einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
3. Mit der Beitrittserklärung verpflichten sich die Mitglieder zur Leistung von Beiträgen, deren Mindesthöhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
4. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a. Tod bei natürlichen Personen sowie durch Erlöschen oder Auflösung bei juristischen Personen,
  - b. Kündigung des Mitglieds, die schriftlich zu Händen eines Vorstandsmitgliedes zu erklären ist,
  - c. Ausschluss.
5. Ausgeschiedenen und ausgeschlossenen Mitgliedern steht keinerlei Recht an dem Vereinsvermögen zu.

#### **§ 5 Ausschluss eines Mitgliedes**

1. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn
  - a. das Mitglied Ansehen oder Interessen des DTFVB schädigt oder Vereinszielen zuwider handelt,
  - b. es seiner Beitragspflicht über das Ende des Geschäftsjahres hinaus trotz zweimaliger Aufforderung nicht nachkommt,
  - c. ein anderer wichtiger Grund vorliegt.
2. Vor der Beschlussfassung über den Ausschlussantrag, den jedes Mitglied stellen kann, ist dem Betroffenen rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.
3. Wird einem Ausschlussantrag entsprochen, kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Die weitere Mitgliedschaft bedarf in diesem Fall einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

#### **§ 6 Organe und Beschlussfassung**

1. Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Alle Beschlüsse werden, soweit in dieser Satzung nicht anders vorgesehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Bei Wahlen muss geheim gewählt werden, wenn ein Stimmberechtigter dies verlangt.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Mitglieder werden durch den vertretungsberechtigten Vorstand unter Angabe einer Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor Durchführung der Versammlung hierzu per eMail eingeladen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorsitzenden nach Bedarf einberufen werden. Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter schriftlicher Begründung verlangt. Jede Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen durch eMail einzuladen. Mitglieder, die keine eMail-Adresse haben, werden per Brief eingeladen. Der Gegenstand einer Satzungsänderung muss mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden
2. Die Feststellung der Tagesordnung erfolgt durch den Vorsitzenden. Anträge von Mitgliedern für die Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der betreffenden Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Über die Behandlung verspäteter Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Die Art der Abstimmung wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Sie ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich nieder zulegen und von dem Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
7. Der ordentlichen Mitgliederversammlung ist ein Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstatten.
8. Die Mitgliederversammlung beschließt die Satzung, wählt den Vorstand sowie zwei Kassenprüfer und ist für die weiteren in dem vorgesehenen Falle zuständig; sie entlastet den Vorstand. Vor dem Beschluss über die Entlastung sind die Kassenprüfer zu hören.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart und weiteren Beiräten, die zugleich auch Vorstandsmitglieder und damit auch stimmberechtigt sind. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig und wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Der 1. Vorsitzende oder die stellvertretenden Vorsitzenden allein vertreten nach § 26 BGB den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis des Vereins gilt, dass die stellvertretenden Vorsitzenden nur im Falle einer Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstands aus, kann sich der Vorstand aus den Reihen der Vereinsmitglieder vorbehaltlich der Zustimmung der nächsten

Mitgliederversammlung selbst ergänzen. Der Vorsitzende kann auch ein einzelnes Vorstandsmitglied mit der Erledigung bestimmter Geschäfte beauftragen.

3. Der Vorsitzende leitet den Verein gemäß den in § 2 festgelegten Vereinszielen und auf der Grundlage der Beschlüsse und Beratungsergebnisse der Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die nach der Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
5. Alle Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein. Der amtierende Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt. Die Amtszeit des Vorstandes erlischt mit der Eintragung des neu gewählten Vorstandes in das Vereinsregister.

## **§ 9 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des DTFVB kann nur durch eine zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung mit drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des DTFVB an die Stadt Bobingen, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kulturelle Zwecke (vorrangig im Bereich der Migrationsarbeit) zu verwenden hat.

***Die geänderten Bestimmungen der Satzung stimmen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung vom 19. März 2018 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Vereinsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung und allen seither eingetragenen Änderungen überein.***



Stefanie Schleich

Erste Vorsitzende



Ulrich Bobinger

Schrifführer